



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 17

Jahrgang 43  
30. Juni 2017

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen:

Aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06. April 2017 – 2 D 77/15.NE – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

In dem Normenkontrollverfahren wegen Überprüfung eines Bebauungsplanes hat der 2. Senat auf die mündliche Verhandlung vom 06. April 2017 für Recht erkannt:

Der Bebauungsplan Nr. 754/N – Stadtbezirk Nord – Gladbach-Eicken, Gebiet zwischen Europaplatz, Humboldtstraße, Steinmetzstraße, Breitenbachstraße und der Bahntrasse – der Stadt Mönchengladbach ist unwirksam.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

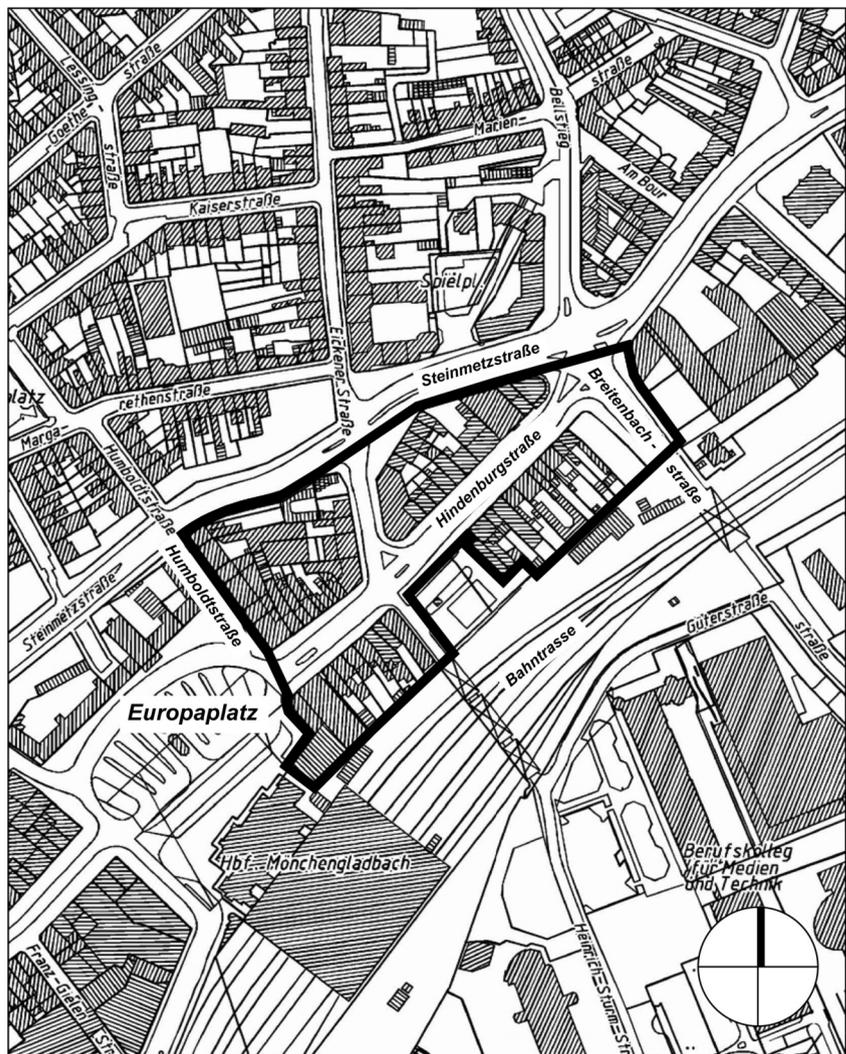
Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Antragsgegnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Antragsteller zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

#### Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 754/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



**Abgrenzung des Gebietes**

Mönchengladbach, den 16.06.2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, für die nachstehend bezeichneten Gebiete (siehe Abbildungen) Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern:

### I 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 400/II – in Textform –

Stadtbezirk Nord (früher Hardt) – Gebiet in Venn zwischen Venner Straße und der Straße Zum Venner Busch

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist die Stärkung der Siedlungsstruktur und die Steuerung der Siedlungsentwicklung im Sinne von kleinteiliger Wohnbebauung.

### II Bebauungsplan Nr. 784/N

Stadtbezirk Nord – Venn, Gebiet zwischen Venner Straße und Zum Venner Busch und südlich Mossenweg und Alt Venner Weg

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist die Stärkung der Siedlungsstruktur und die Steuerung der Siedlungsentwicklung im Sinne von kleinteiliger Wohnbebauung.

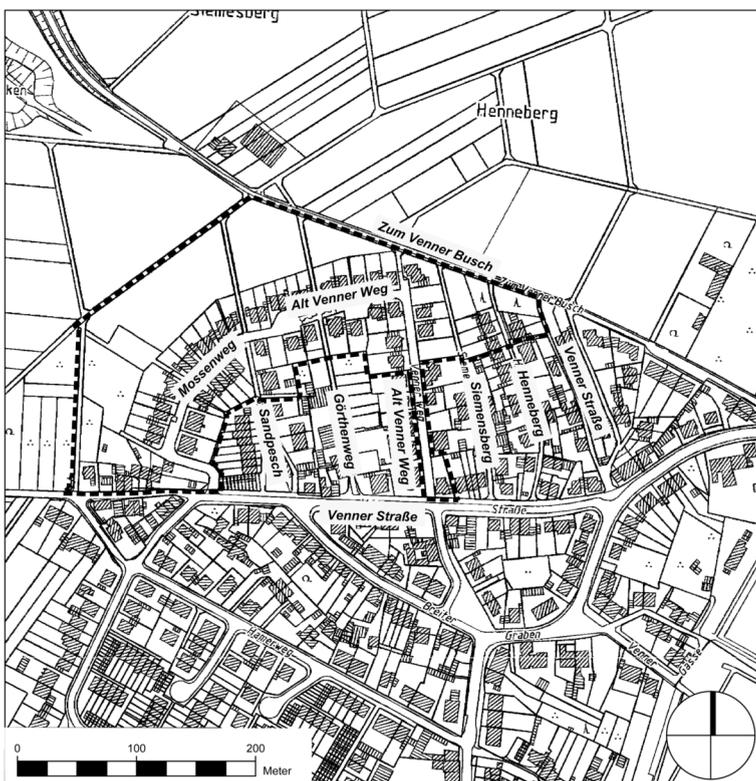
Am Montag, dem 10.07.2017 findet um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, eine Versammlung statt, in der die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet wird. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom 10.07.2017 bis zum 11.08.2017 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Donnerstag  
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
und Freitag  
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

gegeben. Auch können die Vorentwürfe während der Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach (<http://www.moenchengladbach.de> <Rathaus> <Stadtplanung> <Aktuelle Bauleitplanverfahren>) eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298).

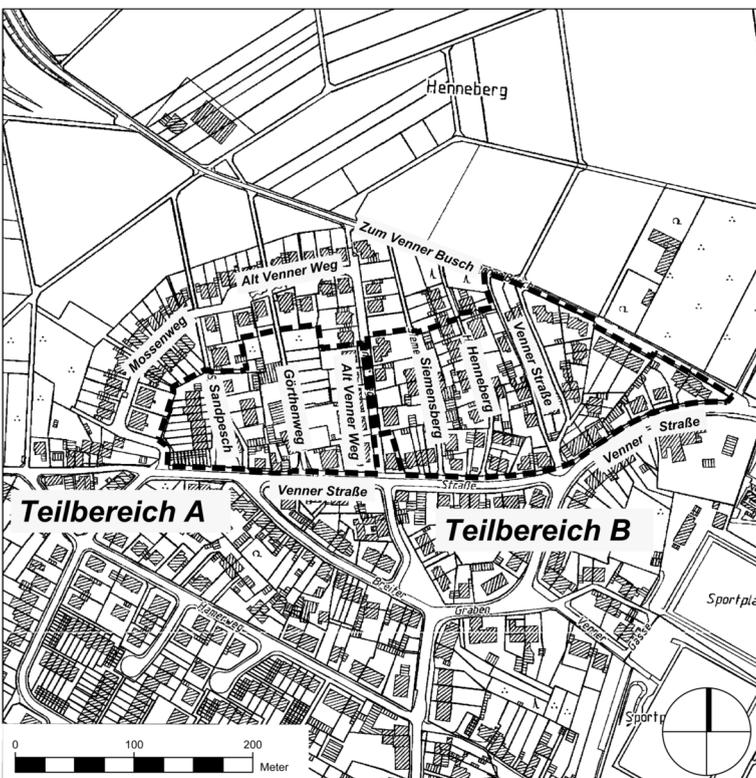
## Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 400/II



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation

 Abgrenzung des Plangebietes

## Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 784/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation

 Abgrenzung des Plangebietes

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin  
Technischer Beigeordneter

## Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

### 221. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk Süd, Gebiet nördlich der Steinsstraße, zwischen der Bahntrasse und der Duvenstraße (siehe Abbildung)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die am 16.02.2017 vom Rat der Stadt Mönchengladbach aufgrund der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beschlossene 221. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach, die sich auf einen Bereich im Stadtbezirk Süd, Gebiet nördlich der Steinsstraße, zwischen der Bahntrasse und der Duvenstraße bezieht, mit Verfügung vom 09.05.2017 gemäß § 6 BauGB unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-06MG-221-1378 genehmigt.

#### Bekanntmachungsanordnung

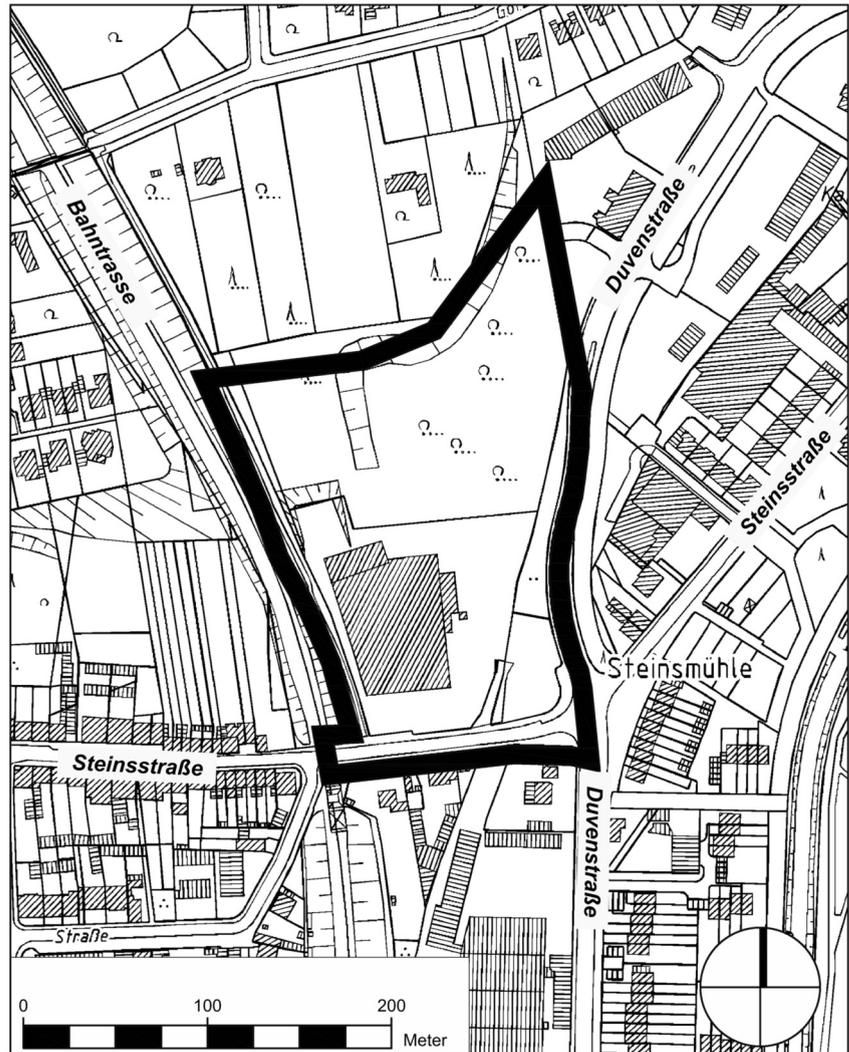
Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird die 221. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang Harmoniestraße 25, II. Obergeschoss, Zimmer 234, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

Montag bis Donnerstag  
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
und Freitag  
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

# 221. Änderung des Flächennutzungsplanes



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



#### Abgrenzung des Plangebietes

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend

gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die 221. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Mönchengladbach, den 21.06.2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

**Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:**

### Aufstellung eines Bauleitplanes

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722):

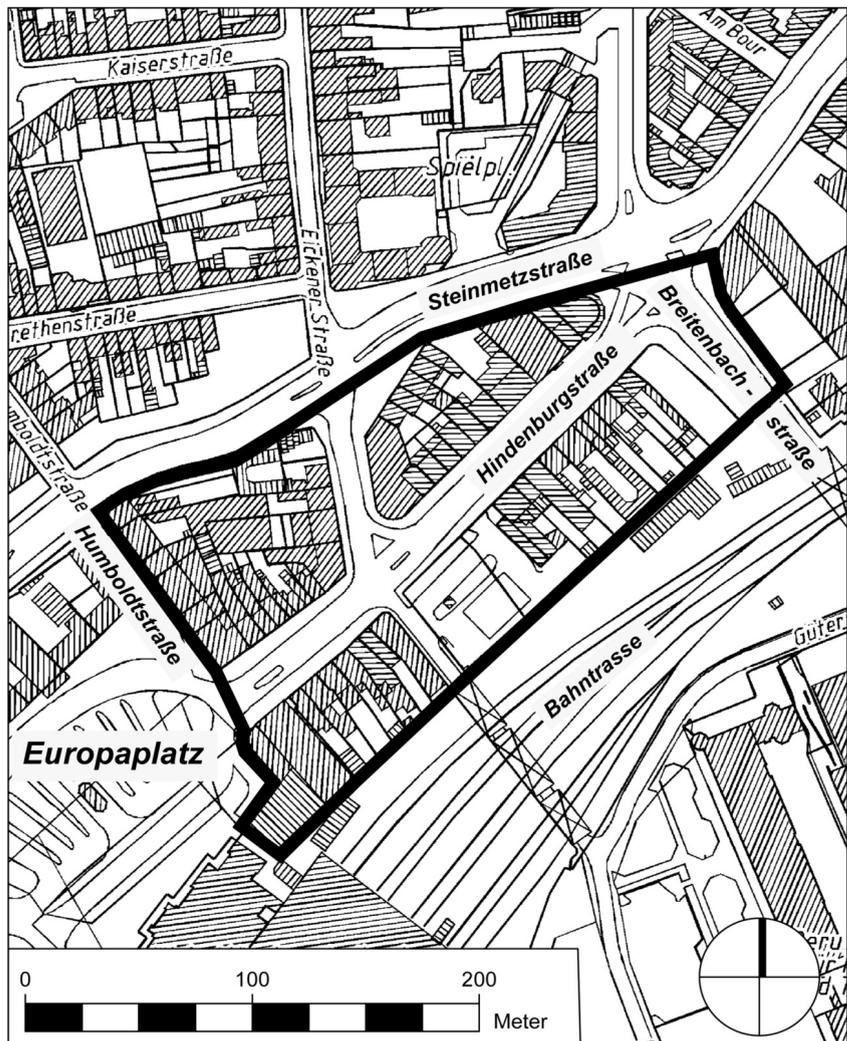
Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für das nachstehend beschriebene Gebiet aufzustellen:

Stadtbezirk Nord – Gladbach / Eicken, Gebiet zwischen Humboldtstraße, Steinmetzstraße, Breitenbachstraße und dem Bahnkörper

#### Planungsziele:

Die Ziele der Planung sind die Sicherung des Gebietes als Wohnstandort, die Stärkung der bestehenden Funktionsmischung aus Wohnen, Gastronomie, Einzelhandel, Dienstleistung und nicht störendem Gewerbe sowie die Schaffung einer höheren Aufenthaltsqualität. Diese Ziele sind jedoch durch bereits städtebaulich ablesbare Fehlentwicklungen gefährdet, die zu einer Abwertung des Quartiers führen können. Hierzu zählt maßgeblich die vermehrte Ansiedlung von Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Wettbüros und gewerblicher Betriebe aus dem Erotiksektor. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sollen zukünftig fol-

## Gebiet, für das die Aufstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt ist.



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



### Abgrenzung des Plangebietes

gende Nutzungen im Plangebiet ausgeschlossen werden:

- Vergnügungsstätten
- Wettbüros und Wettannahmestellen
- Einzelhandelsbetriebe, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist
- Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, sowie
- Wohnungsprostitution“.

Auf die beigefügte Abbildung wird hingewiesen.

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Beschluss des Planungs- und Bauausschusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Dieser Aufstellungsbeschluss ermöglicht die Anwendung des zweiten Teiles des

Baugesetzbuches, den Erlass von Veränderungssperren und die Zurückstellung von Baugesuchen, sobald und soweit Sicherungsmaßnahmen für die Bauleitplanung erforderlich werden.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

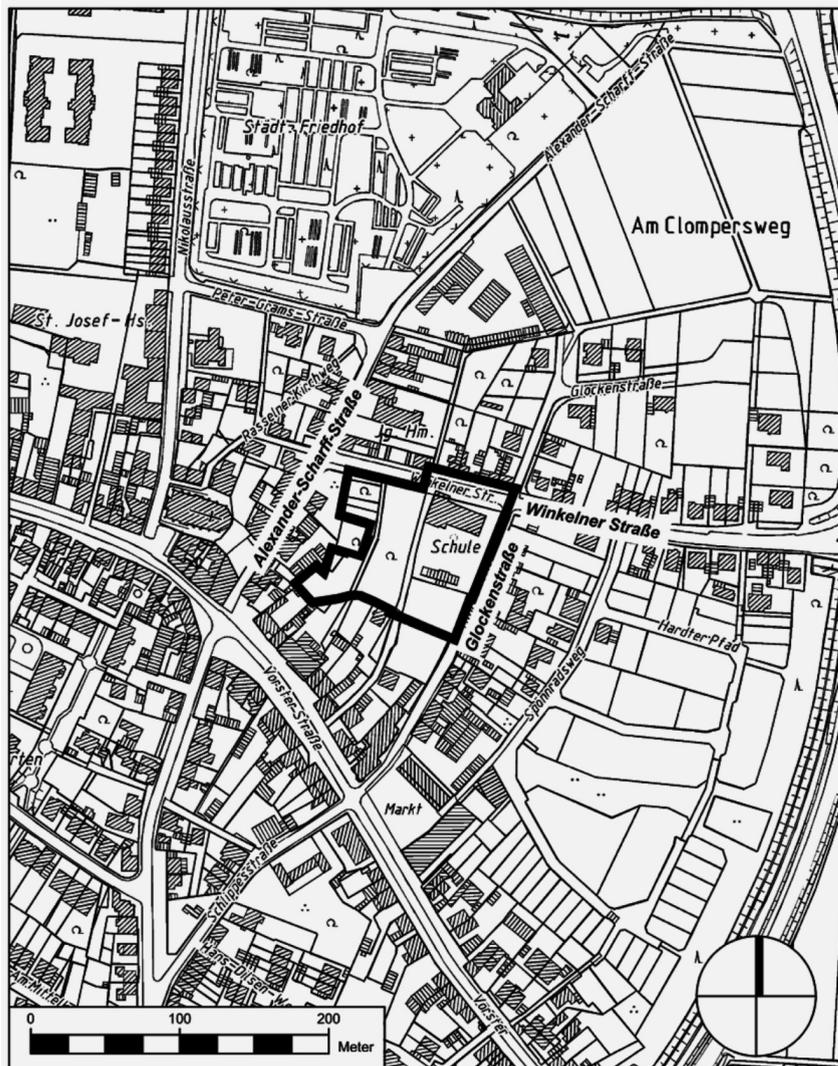
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher

## Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 781/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



**Abgrenzung des Plangebietes**

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 21.06.2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

**Die Veröffentlichung der nachfolgenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:**

- Aufstellung von Bauleitplänen;  
Öffentliche Auslegung bzw. erneute öffentliche Auslegung von Bauleitplänenentwürfen -

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

**I Bebauungsplan Nr. 781/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Stadtbezirk Nord – Hardt-Mitte, Gebiet südwestlich der Winkeler Straße und westlich der Glockenstr. (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722):

1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für den im vorliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 781/N (Deckblatt zum Bebauungsplan M Nr. 208) bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk Nord – Hardt-Mitte, Gebiet südwestlich der Winkelner Straße und westlich der Glockenstraße gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

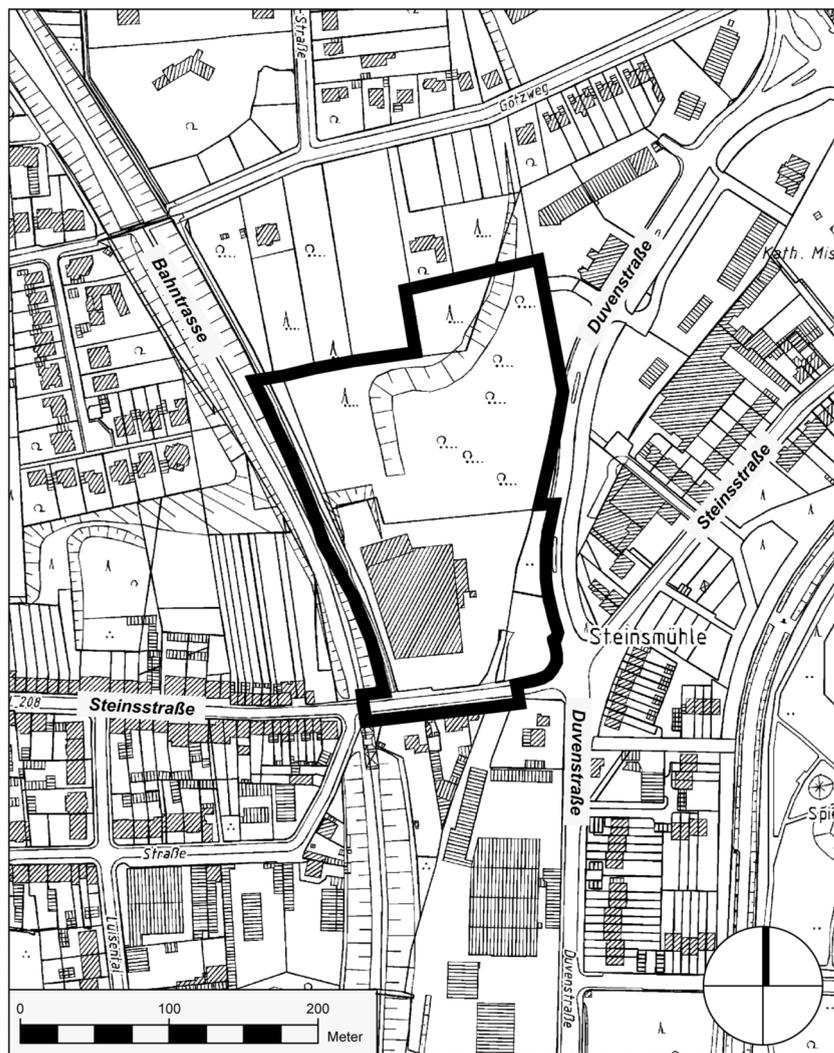
**Planungsziele:**

Lenkung der städtebaulichen Entwicklung durch Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden.

2. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 781/N mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen;
3. den Bebauungsplan M Nr. 208 aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 781/N betroffen wird“.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

# Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 772/S



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation

## II Bebauungsplan Nr. 772/S

Stadtbezirk Süd – Heyden – Gebiet nördlich der Steinsstraße, zwischen der Bahntrasse und der Duvenerstraße (B 59n) (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722):

1. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 772/S (Deckblatt zu den Bebauungsplänen Nr. 277/VII und Nr. 304/VII, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 304/VII, zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 304/VII in Textform sowie zum Fluchtlinienplan O29c (Baufuchtlinien- und Höhenplan Steinsstraße)) mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

**Planungsziele:**

Entwicklung eines Gewerbestandortes zwischen der Bahntrasse und der Duvenerstraße (B 59n) in nörd-



### Abgrenzung des Plangebietes

licher Verlängerung des bestehenden Gewerbestandes unter Beachtung der gewerblichen Entwicklung beiderseits der B 59n; Vermeidung von Fehlentwicklungen, insbesondere durch Steuerung von Einzelhandel im Sinne des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Mönchengladbach.

2. Die Bebauungspläne Nr. 277/VII und Nr. 304/VII, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 304/VII, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 304/VII in Textform sowie den Fluchtlinienplan O29c (Baufuchtlinien- und Höhenplan Steinsstraße) aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 772/S betroffen werden.“

Zu diesem Bauleitplan sind zudem die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen verfügbar und liegen aus:

**Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB** als gesonderter Teil der Begründung, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind:

- Beschreibung der Bestandssituation
- Prognose und Bewertung der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung
- Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima, dem Schutzgut Mensch sowie den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz

### **Umweltbezogene Informationen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB**

- Zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft (Hinweise zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Eingrünung, Hinweis zur Beauftragung der Artenschutzprüfungen ASP I und ASP II sowie zur Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung)
- Zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima (Hinweis auf die Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus, auf das unter dem Plangebiet liegende Bergwerksfeld und auf das Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie Hinweise zur geologischen/hydrologischen Situation, Hinweise und Anregungen zur Durchführung einer Gefährdungsabschätzung, zum allgemeinen Bodenschutz und zur Entwässerung, Anregung zur Überprüfung auf potentielle Kampfmittel, Hinweis zur Kennzeichnung von Flächen für besondere bauliche Vorkehrungen wie humose Böden und Flächen, die mit umweltgefährdenden Stoffen wie Altlasten belastet sind, Hinweis zur Thematisierung der Luftreinhalteplanung und zum Luftreinhalteplan der Stadt)
- Zum Schutzgut Mensch (Hinweis zur Ermittlung der durch die Bahn und den Straßenverkehr erzeugten Lärmimmissionen, Hinweise zur Notwendigkeit einer Gefährdungsabschätzung und zu den Altlastenverdachtsflächen)
- Zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz (Hinweise zum Bau- und Bodendenkmalschutz)
- Zur Lage des Plangebietes innerhalb des Luftreinhalteplangebietes „Luftreinhalteplan Mönchengladbach“. Thematisierung, Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von staubförmigen Umweltbelastungen (staubmindernde Maßnahmen bei Baustellen)

### **Gutachten**

- Lärmtechnische Untersuchung der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Abteilung Verkehrsplanung, April 2017
  - Auswirkungen des Verkehrslärms innerhalb des Plangebietes (Berechnung der Beurteilungspegel Tag und Nacht und der Lärmpegelbereiche; Ausführungen zu Festsetzungsvorschlägen und passiven Schallschutzmaßnahmen)
- Prüfung der Artenschutzbelange (ASP I) für das Plangebiet, Dipl.-Biol. Michael Straube, Wegberg, Mai 2016
  - Prüfung der potentiellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Plangebiet für Vögel und Fledermäuse
- Prüfung der Artenschutzbelange (ASP II) für das Plangebiet, Dipl.-Biol. Michael Straube, Wegberg, Juli 2016

- Artenschutzprüfung mit vertiefender Untersuchung der Fledermäuse (Hinweis zum Schutz von Fledermäusen vor geplanten Abbrucharbeiten) und Schutz von Vogelbruten (Hinweis zu Baum- und Strauchfällungen)
- Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Umwelt, Abteilung Untere Landschaftsbehörde, April 2017

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden die Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses, Bauleitpläne aufzustellen, hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Entwürfe der vorgenannten Bauleitpläne werden mit den Entwürfen der Begründungen in der Zeit vom 10.07.2017 bis einschließlich 11.08.2017 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bzw. gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Auch können die Entwürfe der Bauleitpläne und der Begründungen während der Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach (<http://www.moenchengladbach.de> <Rathaus> <Stadtplanung> <Aktuelle Bauleitplanverfahren>) eingesehen werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjah-

res, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 21.06.2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

## Berichtigung einer Bekanntmachung

Im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach Nr. 6 (Sonderdruck) vom 20. Februar 2017 wurde der Beschluss des Rates vom 16.02.2017 über die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Stadtbezirk Nord –

Venn, Gebiet zwischen Venner Straße und Zum Venner Busch und nördlich Mossenweg und Alt Venner Weg bekannt gemacht. Als Datum für die Unterschrift des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachungsanordnung wird dort irrtümlich der 17.02.2017 angegeben. Das richtige Datum für die Unterschrift ist der 16.02.2017.

**Geschäfts-Nr.:**

**MG-7040-26**

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!



## Amtsgericht Mönchengladbach

### Bekanntmachung

Stadt Mönchengladbach  
Fachbereich Geoinformation

u. Grundstücksmanagement aus Mönchengladbach hat am 02.06.2017 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Mönchengladbach liegende Grundstück

Flur 40, Flurstück 87, Volksbadstraße, Grünanlage, groß 544qm

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstraße 157, 41061 Mönchengladbach, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Mönchengladbach, 09.06.2017  
Amtsgericht

Ingelsberger  
Rechtspflegerin

**Ausgefertigt**  
Weuthen *Weuthen*  
Justizamtsinspektorin



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Öffentliche Zustellung

Frau  
Rudolf-Jomaa, Constanze Gertrud Christine  
Letzte bekannte Anschrift  
Göckelsweg 4  
41068 Mönchengladbach

kann die Pfändungsverfügung und Herausgabeanordnung nach § 47 VwVG NW, der Stadt Mönchengladbach vom 10.03.2017, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Aktenzeichen 21.02.15/02- PFANDAKTE 35+36/2017 (PKW+ZBII, VW, MG-CT949) 3289.0030.7700 u.a. nicht zugestellt werden.

Die o. g. Pfändungsverfügung und Herausgabeanordnung nach § 47 VwVG NW vom 10.03.2017 wird hiermit gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508), öffentlich zugestellt.

Die Empfängerin wird hiermit aufgefordert die Pfändungsverfügung und Herausgabeanordnung nach § 47 VwVG NW vom 10.03.2017 beim Fachbereich Stadtkasse, Verwaltungsgebäude Nicodemstraße 12, Zimmer 110, einzusehen bzw. abzuholen.

Die Pfändungsverfügung und Herausgabeanordnung nach § 47 VwVG NW vom 10.03.2017 gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung – ohne Einbeziehung des Aushängetages – sowie Bekanntmachung im Amtsblatt als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt können durch Ablauf von in der Pfändungsverfügung und Herausgabeanordnung nach § 47 VwVG NW vom 10.03.2017 enthaltenen Fristen Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet

Mönchengladbach, 13.06.2017

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtkasse  
als Vollstreckungsbehörde

## Planungsleistungen zu den Straßenbauprojekten, Entlastungsachse Ost und LOA Theodor-Heuss-Straße

### Vorbemerkung

Die Stadt plant zur verkehrlichen Entlastung der nord-süd Verkehre auf dem Straßenzug Theodor-Heuss-Straße, Gartenstraße bis Limitenstraße die Parallelstrecke auszubauen und attraktiver zu gestalten. Weiter soll hier erstmalig eine Radweganlage eingerichtet werden. Die Parallelstrecke verläuft anfangs über die Theodor-Heuss-Straße, dann über die Südstraße, Am Gerstacker bis zur Breite Straße.

Für den Abschnitt Südstraße, Am Gerstacker bis Breite Straße ist ein GVFG- Förderantrag gestellt und bewilligt worden. Der Abschnitt Theodor-Heuss-Straße wurde im Rahmen des Kommunalinvestitionsfördergesetzes zur Förderung angemeldet. Somit ist der gesamte zu überplanende Streckenzug auf zwei verschiedene Förderkulissen aufgeteilt.

Es werden hier alle Leistungsphasen der HOAI der Objektplanung Verkehrsanlagen benötigt, sowie besondere Leistungen wie z.B. die örtliche Bauüberwachung. Der Auftrag steht im Zusammenhang mit Zuwendungen aus Landesmitteln.

### Art und Umfang der Aufgabenstellung

Für die genannten Verkehrsanlagen ist beabsichtigt die Objektplanung der Leistungsphasen 1 bis 3 nach HOAI 2013 zu vergeben. Die Beauftragung der weiteren Planung und Durchführung (Leistungsphasen 3, 5 bis 9) erfolgt vorbehaltlich der Mittelverfügung durch Zuwendungsbescheid sowie politische Entscheidungen zur Umsetzung und sind als optionale Leistungen mit anzubieten.

### Geschätzte Honorarsumme netto

Bei geschätzten anrechenbaren Kosten von 1.920.000,00 €, ist eine Honorarsumme von 170.007,00 € ermittelt worden.

### Verfahren

Das Verfahren ist mehrstufig.  
Stufe A: Bewerbungsphase/Teilnahmeantrag Prüfung der Eignung, Auswahl der drei bis fünf besten Bewerber nach Punktzahl.

Stufe B: Aufforderung der ausgewählten Bewerber zur Abgabe eines Angebotes, Wertung der Angebote, ggf. Verhandlungstermin mit Präsentation des Angebotes und Zuschlag.

### Termine:

Veröffentlichung der Bekanntmachung:  
ab 12.06.2017

Eingang der Bewerberanträge:  
10.07.2017, 10:30 Uhr

Versand Angebotsaufforderung:  
ab 30. KW

Frist für die Abgabe der Angebote  
22.08.2017, 10:30 Uhr

Ggf. Verhandlungstermin  
ab 35. KW

### A Prüfung der Eignung

Interessierte Bieter werden gebeten, der Vergabestelle mit ihrem Teilnahmeantrag/ Bewerbung folgende Unterlagen zur Bewertung der Eignung vorzulegen:

#### Persönliche Lage des Bewerbers

1. Nachweis der Berufszulassung oder andere vergleichbare Nachweise der beruflichen Befähigung des Bewerbers.
2. Eigenerklärung (EEE) oder gleichwertig, dass keine Ausschlussgründe nach § 48 VgV vorliegen

#### Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

1. Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (mind. 1.500.000 € für Personenschäden und 500.000 € sonstige Schäden, bzw. abgestuft nach Bauvolumina)
2. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
3. Erklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers in den letzten drei Jahren
4. Angabe, ob und ggf. auf welche Art und Weise auf den Auftrag bezogen, mit anderen Unternehmen kooperiert werden soll sowie Angabe der Leistungsinhalte und Anteiligkeit in %.

#### Technische Leistungsfähigkeit

Der Auftragnehmer hat den Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit darzulegen:

1. Kurzprofil des Bewerbers mit Angaben zur
  - technischen Ausrüstung und personellen Struktur,
  - Qualifikation und Berufserfahrung,
  - strategischen Ausrichtung,
  - Qualitätsmanagement und
  - Konzept zur örtlichen Verfügbarkeit.
2. Darstellung der Erfahrung des Antragstellers mit kommunalen Förderprojekten, wie Städtebauförderung, auf dem Gebiet der zu erbringenden Leistung.
3. Darstellung der Kenntnis der besonderen/speziellen Anforderungen der angefragten Leistung.
4. Referenzliste über die Durchführung von vergleichbaren Leistungen in den letzten 5 Jahren. Davon sind mind. 3 geeignete Projekte qualitativ näher zu beschreiben.
5. Darstellung des Büros im Bereich Planung und Bauüberwachung mit beruflicher Qualifikation, besondere Befähigungen/Erfahrungen auf dem Gebiet der zu erbringenden Leistung und Jahren Berufserfahrung.

6. Nachweise zur Darstellung der Termin- und Kostenkontrolle.

Der Teilnahmeantrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Dezernat Planen, Bauen, Mobilität und Umwelt – VI/V – Vergabestelle – Rathaus Rheydt, Eingang G, 2. OG, Zi. 2017, Markt 11, 41236 Mönchengladbach einzureichen.

Die erforderlichen Unterlagen müssen auf dem Postwege eingereicht werden, kennzeichnen Sie diesen bitte wie folgt:

Stadt Mönchengladbach  
Dezernat Planen, Bauen,  
Mobilität, Umwelt  
– VI/V – Vergabestelle –  
Rathaus Rheydt, Eingang G,  
2. OG, Zi. 2017  
Markt 11  
41236 Mönchengladbach

Einreichungstermin:  
10.07.2017, 10:30 Uhr

Des Weiteren soll der Briefumschlag mit folgendem Hinweis versehen werden:

Nicht öffnen!  
Teilnahmeantrag Teilnehmerwettbewerb

Planungsleistungen zu den Straßenbau- projekten, Entlastungsachse Ost und LOA Theodor-Heuss-Straße

Bitte sofort an Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle – weiterleiten!

Anmerkung zu den Teilnahmeanträgen:  
Hat ein Bewerber bei dem kürzlich veröffentlichten Projekt „Planungsleistungen zur zweiten Förderperiode der Sozialen Stadt Innenstadt-konzept Rheydt“ schon einen Teilnahmeantrag eingereicht, so kann darauf verwiesen werden. Es müssen nicht alle Unterlagen neu eingereicht werden. Jedoch sind die 3 genauer zu beschreibenden Referenzprojekte für dieses Projekt dem Teilnahmeantrag beizulegen, da diese geprüft und gepunktet werden.

#### Hinweise zum weiteren Verfahren:

Zunächst wird die Eignung der Bewerber/innen formal überprüft. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung und Bewertung der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit. Die bis zu fünf Bieter mit der höchsten Bewertung werden aufgefordert, ein Angebot abzugeben.

Die ausgewählten Bieter erhalten eine Aufforderung zur Angebotsabgabe, in der das weitere Verfahren beschrieben ist.

#### B Wertung und Zuschlagserteilung

Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird dem Bieter ein Leistungsverzeichnis zur Verfügung gestellt. Dieses ist vollständig mit allen erforderlichen Angaben auszufüllen.

Zum Angebot gehört die Abgabe einer mind. zweiseitigen schriftlichen Kurzkonzeption über Umsetzungs- bzw. Lösungsansätze für den Auftrag und die Kalkulation, Beschreibung der Besonderen Leistungen.

#### **Eignungskriterien:**

Aus den Nachweisen der technischen Leistungsfähigkeit werden folgende Eignungskriterien incl. Gewichtung gebildet:

Arbeitsweise  
20% (Strategisch-fachliche Ausrichtung und Qualitätsmanagement)

Referenzen und Erfahrungen  
50% (Art, Maß und Qualität, vergleichbare Projekte)

Fachliche Eignung  
30% (Art und Güte der Qualifikation, bes. Befähigungen/ Fortbildungen)

Es wird eine Mindestpunktzahl von 210, von 400 möglichen Punkten, als Untergrenze für die Eignung herangezogen. Über diese Gewichtung wird die Zahl der Teilnehmer zur Aufforderung einer Angebotsabgabe auf 3–5 Teilnehmer begrenzt (2. Stufe).

Als **Wertungskriterien** kommen sowohl Preis, als auch Qualität mit folgender Gewichtung zur Anwendung:

1. Bei Werk- und Dienstleistungsaufgaben, hier für Objektplanung für Verkehrsanlagen,  
Preis 70%  
Qualität 30%

#### Anmerkungen:

Der **Preis** kann – bei Ingenieurleistungen für die besonderen Leistungen und die Höhe der Nebenkosten variieren.

Die **Qualität** wird anhand von drei Parametern, wie folgt bewertet:

1. 10% = Qualität und Erfahrung der vorgesehenen Mitarbeiter im Bereich Planung
2. 10% = Qualität und Erfahrung der vorgesehenen Mitarbeiter im Bereich Bauüberwachung
3. 10% = Bewertung der Konzeption der Besonderen Leistung

Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten.

Fachliche Auskunft erteilt:  
Stadt Mönchengladbach  
Fachbereich Stadtentwicklung und Planung,  
für Verkehrsanlagenplanung,  
Herr Reichert, Telefon: 02161/25-8586  
Wolfgang.Reichert@moenchengladbach.de

## **Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Schule und Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

#### **Ort der Leistung:**

Gesamtschule Stadtmitte (2 Standorte)

#### **Art und Umfang der Leistung:**

EDV-Hardware

#### **Aufteilung in Lose:**

Ja

#### **Art und Umfang der einzelnen Lose:**

1: 53 Computersysteme,  
2: 53 Flachbildschirme

#### **Angebote sind möglich für:**

ein Los, alle Lose

#### **Ausführungsfrist:**

sofort nach Auftragsvergabe

#### **Fachliche Auskunft erteilt:**

Frau Coenen-Berche, FB Schule und Sport, Tel.: 02161/25-3731, Fax: 02161/25-3716,  
E-Mail: Elodie.Coenen-Berche@moenchengladbach.de

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (vmp-rheinland.de) unter der Vergabenummer „40.20-2017-005“. Sie können auch unter den o. g. Kontaktdaten angefordert werden.

#### **Ablauf der Angebotsfrist:**

29.06.2017, 12:00 Uhr

#### **Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

FB 10, Submissionsstelle VOL,  
Wilhelm-Strauß-Str. 50-52,  
41236 Mönchengladbach  
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärungen gemäß Ziffer 8 des Angebotsschreibens
- Verpflichtungserklärung zu Tarifreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen gem. TVG  
Die Verpflichtungserklärung ist, wenn sie nicht mit dem Angebot vorgelegt wird, vom Bestbieter auf Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Eine Nichtvorlage innerhalb der genannten Frist führt zum Ausschluss des Angebotes.

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:

- Eigenerklärung zur Unterstützung von „logoDIDACT“
- Nachweis der WEEE-Registrierung
- Messprotokolle zum Benchmarkverfahren (Los1) [Screenshot]
- Berechnung des ETec-Wertes (Formel, Einzelwerte)
- Windows 7, Windows 8, Windows 10 Logo/WHQL-Nachweis (Los 1) [Screenshot]
- Eigenerklärung Garantie-Nachweis 36 Monate

#### Zuschlagskriterien:

Preis 80%, Energieeffizienz 20%

Der Preis geht mit 80 Punkten in die Wertung ein. Die Energieeffizienz mit 20 Punkten. Es werden 2 Grenzwerte ermittelt: Volle Punktzahl beim niedrigsten Wert. Null Punkte ab einem verdoppelten niedrigsten Wert. Die Werte zwischen diesen Grenzwerten werden interpoliert. Beim Los 1 wird der TEC-Wert (Energy Star 6.1-Formel) und beim Los 2 der Mittelwert der Einzelwerte zur Berechnung herangezogen.

#### Energieeffizienz Los 1 (PC):

Zur Ermittlung der Energieeffizienz wird die Leistungsaufnahme der Geräte herangezogen. Um eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Systeme herstellen zu können, wird die dem Energy Star 6.1 zugrunde gelegte Formel für den TEC-Wert verwendet.

#### Energieeffizienz Los 2 (Flachbildschirme):

Zur Ermittlung der Energieeffizienz wird die Leistungsaufnahme der Geräte herangezogen. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angebote wird folgende Berechnungsgröße angenommen: Ausgehend von 190 Schultagen im Jahr, ergeben sich folgende Werte für den Ruhezustand und den Einzustand: Ruhezustand: 24 Std./Tag multipliziert mit 190 Tagen = 4560 Std.

Bei einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 8 Std./Tag ergibt sich ein Wert von: 8 Std./Tag multipliziert mit 190 Tagen = 1520 Std.

Somit ist in das Feld „Ruhezustand“ der Wert (Watt) für 3040 Std. und in das Feld „Einzustand“ der Wert (Watt) für 1520 Std. einzutragen.

#### Bindefrist:

10.08.2017

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

– Fachbereich Schule und Sport –

## Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Gebäudemanagement, Abteilung Planung –, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

#### Art des Auftrages:

Bauauftrag

#### Ort der Ausführung:

Gesamtschule Stadtmitte, Sanierung Altbau und Erweiterung, Dülkener Str. 85, 41068 MG

#### Art und Umfang der Leistung:

WC-Trennwände

#### Aufteilung in Lose:

Nein

#### Ausführungsfrist:

24.07.2017 – 11.08.2017

#### Nebenangebote werden zugelassen:

nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

#### Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Eschweiler, Telefon: 02161/25-8882

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) unter der Vergabenummer VI/V-2017-120

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/25-8014) oder E-Mail [Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de](mailto:Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de)

#### Ablauf der Angebotsfrist:

06.07.2017, 10.30 Uhr

#### Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang G)

2. Obergeschoss, Zimmer 2017

Die Submission findet am 06.07.2017, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOB).

#### Sicherheitsleistung:

5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den

letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz

- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Über die im Angebots schreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus sind folgende Nachweise mit dem Angebot vorzulegen:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Es wird gebeten, die nachfolgende Verpflichtungserklärung auszufüllen und den nachfolgenden Nachweis beizufügen:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen gem. TVgG,
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 10 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Die Verpflichtungserklärung und der Nachweis sind, wenn sie nicht mit dem Angebot vorgelegt werden, vom Bestbieter auf Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Eine Nichtvorlage innerhalb der genannten Frist führt zum Ausschluss des Angebotes.

#### Zuschlagskriterien:

100 % Preis

**Zuschlagsfrist:**

04.09.2017

Zu § 21a VOB/A: Vergabekammer Rheinland, Spruchkörper Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf; Tel.: 0211/475-0; 0211/475-3637; Fax: 0211/475-3989.

Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 19.06.2017

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
– Dezernat Planen, Bauen,  
Mobilität, Umwelt –

**Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Personal, Organisation und IT –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Ort der Leistung:**

Stadt Mönchengladbach  
Fachbereich Bürgerservice, Meldestelle  
Rathaus Rheydt, Markt 11,  
41236 Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**

Lieferung von diversem Mobiliar für die Meldestelle im Rathaus Rheydt

**Aufteilung in Lose:**

nein

**Ausführungsfrist:**

spätestens 6 Wochen nach Auftragserteilung

**Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Schmitz, Tel.: 02161/25 – 5 31 05  
Vergaberechtliche Auskunft erteilt:  
Frau Küppenbender, Tel.: 02161/  
25-25 63

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland ([www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)) unter der Vergabenummer 10-2017-013

**Ablauf der Angebotsfrist:**

12.07.2017, 12:00 Uhr

**Einzureichen schriftlich in deutscher Sprache bei:**

Fachbereich Personal, Organisation und IT,  
Wilhelm-Strauss-Str. 50 – 52,  
Zimmer 022,  
41236 Mönchengladbach

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen

**Es wird gebeten, die nachfolgende Verpflichtungserklärung auszufüllen:**

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen gem. TVgG. Die Verpflichtungserklärung ist, wenn sie nicht mit dem Angebot vorgelegt wird, vom Bestbieter auf Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Eine Nichtvorlage innerhalb der genannten Frist führt zum Ausschluss des Angebotes.

**Zuschlagskriterien:**

Die Wertungskriterien sind wie folgt festgelegt:

**80 % Preis**  
**20 % Qualität**

**Bindefrist:**

10.08.2017

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
– Fachbereich Personal,  
Organisation und IT –

**Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Bürgerservice – 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung:

**Ort der Leistung:**

verschiedene Lieferstellen innerhalb der Stadt Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**

Lieferung und Aufbau von 6 Wertschutzschränken für den Bürgerservice der Stadt Mönchengladbach

**Aufteilung in Lose:**

Nein

**Ausführungsfrist:**

Lieferung spätestens 6 Wochen nach Auftragserteilung

**Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Schmitz, Tel. 02161/25-53 105

**Vergaberechtl. Auskunft erteilt:**

Herr Halbowski, Tel. 02161/25-25 66  
E-mail: zentrale-dienste@moenchengladbach.de

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) unter der Vergabenummer 10-2017-014.

**Ablauf der Angebotsfrist:**

19.07.2017, 12:00 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Stadt Mönchengladbach  
Fachbereich Personal, Organisation und IT,  
Abt. Zentrale Dienste (10.40)  
Wilhelm-Strauß-Straße 50 – 52  
41236 Mönchengladbach  
- schriftlich -

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen

**Es wird gebeten, die nachfolgende Verpflichtungserklärung auszufüllen:**

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen gem. TVgG, Die Verpflichtungserklärung ist, wenn sie nicht mit dem Angebot vorgelegt wird, vom Bestbieter auf Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Eine Nichtvorlage innerhalb der genannten Frist führt zum Ausschluss des Angebotes.

**Zuschlagskriterien:**

100 % Preis

**Bindefrist:**

29.08.2017

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Personal, Organisation und IT

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
– Dezernat 33 –

Mönchengladbach, 01.12.2016  
Dienstgebäude:  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36-40  
Tel.: 0211 / 475-9803  
Fax: 0211 / 475-9792

**Beschleunigte Zusammenlegung  
Vorst-Mühlenbruch  
Aktenzeichen: 33 – 16 06 8**

### **Schlussfeststellung**

In der Beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch, Kreis Viersen, Stadt Tönisvorst, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes einschließlich des Nachtrags 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch sind abgeschlossen.

Das Zusammenlegungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

#### Gründe:

Der Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan einschließlich seines Nachtrags 1 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Zusammenlegungsplan und seinem Nachtrag 1 benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Zusammenlegungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de). Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

Im Auftrag  
(LS) gez.  
Ralph Merten



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ – Herausgeber: Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organisation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzel-exemplare werden im Fachbereich Personal, Organisation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbereich Personal, Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.  
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

## Tour de France am 2. Juli in Mönchengladbach

Stadt weist wiederholt auf Straßensperrungen und Verkehrsbehinderungen hin

Wenn am kommenden Sonntag, 2. Juli, die Tour de France über eine Strecke von 20 Kilometern durch Mönchengladbach rollt, führt dies zwangsläufig zu erheblichen Verkehrsbehinderungen und Straßensperrungen. Darauf macht die Stadt jetzt wiederholt aufmerksam.

### Die wichtigsten Hinweise:

- Die Sprintstrecke in der Innenstadt von Mönchengladbach wird ab Rathenaustraße bis zur Hohenzollernstraße komplett abgittert. Die Bismarckstraße wird bereits ab Samstag, 1. Juli, um 16 Uhr gesperrt und zum Berufsverkehr am Montagmorgen (3. Juli) wieder frei sein.
- An der gesamten Strecke durch das Stadtgebiet gilt für den 1. Juli (ab 18 Uhr) bis einschließlich zum 2. Juli (18 Uhr) ein Haltverbot. Die Strecke ist vom 2. Juli von 8 bis ca. 17 /18 Uhr komplett gesperrt.
- Sackgassen und Garagenhöfe, die an der Tourstrecke liegen, sind ebenfalls nicht zu erreichen.

Die folgenden vier Querungsstellen sind am Veranstaltungstag (2. Juli) bis 10 Uhr geöffnet. Danach können diese nur noch im Notfall von Rettungsfahrzeugen genutzt werden.

- Streckenteil Korschenbroicher Straße/  
Querung Volksbadstraße
- Streckenteil Rheydter Straße/  
Querung Hof- u. Brunnenstraße
- Streckenteil Wickrather Straße/  
Querung Tippweg / Berliner Straße
- Streckenteil Reststrauch/  
Querung Geistenbecker Ring

### Streckenverlauf durch Mönchengladbach

Der genaue Streckenverlauf ist: Korschenbroicher Straße, Berliner Platz, Rathenaustraße, Bismarckstraße, Hohenzollernstraße, Hermann-Piecq-Allee, Sternstraße, Waldnieler Straße, Hittastrasse, Speicker Straße, Rheydter Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Wilhelm-Schiffer-Straße, Bahnhofstraße, Wickrather Straße, Reststrauch, Gelderner Straße,

Poststraße, Trompeterallee, Hochstadenstraße, Beckrather Straße, Wickrathberger Straße, Straße „Auf dem Damm“, Berger Dorfstraße, Straße Stahlenend, Plattenstraße, Heckstraße stadtauswärts.

### Mit dem Shuttleservice in die Innenstadt

- Die NEW bietet von den Parkplätzen im Borussia-Park im Nordpark von 10 – 19 Uhr einen Shuttleservice nach Rheydt zur Mittelstraße und nach Mönchengladbach zur Aachener Straße (gegenüber der Stadtverwaltung) an. Parkplätze und Shuttle sind kostenfrei.
- Der Liniennetzplan und alle Fahrplandaten der NEW für den Sprint-Sonntag (2. Juli) sind ab dem 19. Juni unter [www.new-mobil.de](http://www.new-mobil.de) verfügbar.

### Empfehlung an die Besucher:

Besucher von auswärts, die mit dem Auto Mönchengladbach anfahren, sollten die empfohlenen Parkplätze im Nordpark aufsuchen. Besucher aus Mönchengladbach sollten zu Fuß kommen, mit dem Fahrrad anfahren oder den ÖPNV nutzen.

### Autobahn-Anschlussstellen gesperrt

Die Autobahnzu-/abfahrt A 61 Wickrath ist am 2. Juli von 7 – 20 Uhr geschlossen. Die Autobahnzu-/abfahrt A 61 Gütterath ist am 2. Juli geöffnet, das Weiterfahren in Richtung Wickrath ist jedoch nicht möglich.

Die Sperrungen werden bereits zwischen 5 und 8 Uhr eingerichtet und dann voraussichtlich bis 17 Uhr dauern. Autofahrer die an diesem Tag hier fahren wollen, sollten sich über den Streckenverlauf der Etappe informieren, da hier keine Umleitungen angeboten werden können.

Alle Infos zur Tour de France am 2. Juli im Internet unter [www.tourmg.de](http://www.tourmg.de) sowie unter [www.tourfieber.de](http://www.tourfieber.de). Darüber hinaus informiert das Infotelefon unter der Rufnummer 02161 – 25 2017.